

Nervenzusammenbruch nach Preisnachlass

Supermarkt-Kassiererin betrieb eigenwillige Rabatt-Politik

In einer Lokalzeitung steht eine Glosse unter der Überschrift „Rabatte für Schwangere“. Darin geht es um das ungewöhnliche Verhalten einer Supermarkt-Kassiererin, die einigen Kunden zehn Prozent weniger als den eigentlich fälligen Betrag abverlangt hat. Ein junger Mann habe, weil er Zivildienstleistender gewesen sei, Rabatt erhalten. Diesen Vorteil an der Ladenkasse wollte der Autor der Glosse ebenfalls in Anspruch nehmen. Die Euro-Summen der einzelnen Einkäufe werden genannt. Die Kassiererin und ihr Ehemann beschwerten sich beim Deutschen Presserat über die Glosse. Die numerischen Angaben im Beitrag seien falsch gewesen. Zudem habe der Artikel zur Folge gehabt, dass die Beschwerdeführerin ihren Arbeitsplatz verloren und einen Nervenzusammenbruch erlitten habe. Der Redaktionsleiter der Zeitung spricht in seiner Stellungnahme von der humorvollen Aufarbeitung einer wahren Begebenheit. Der Redakteur selbst sei Begünstigter des Preisnachlasses gewesen. Die Zahlen seien verändert worden, um die Ermittlung der Supermarktkasse zu verhindern. (2006)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Weder liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) noch der Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin (Ziffer 8 des Pressekodex) vor. In der Glosse selbst ist die Kassiererin nicht identifizierbar, so dass der Presserat die Glosse für presseethisch vertretbar hält. Der Autor durfte die zu zahlenden Beträge verändern, da es sich nicht um einen nachrichtlich verfassten Text handelt, der Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erhebt. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-5/07)

Aktenzeichen:BK2-5/07

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet